

**Ordnung der Betriebseinheit „Prüfungsamt der Evangelisch-Theologischen Fakultät,
der Katholisch-Theologischen Fakultät und der Fachbereiche Erziehungswissenschaft
und Sozialwissenschaften, Psychologie und Sportwissenschaft,
Geschichte/Philosophie, Philologie und Musikhochschule“
vom 20.12.2017**

Aufgrund des § 2 Abs. 4 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG) hat der Fachbereichsrat des Fachbereichs Musikhochschule die folgende Ordnung beschlossen:

§ 1

Die Evangelisch-Theologische Fakultät, die Katholisch-Theologische Fakultät, der Fachbereich Erziehungswissenschaft und Sozialwissenschaften, der Fachbereich Psychologie und Sportwissenschaft, der Fachbereich Geschichte/Philosophie, der Fachbereich Philologie und der Fachbereich Musikhochschule betreiben gemeinsam die Betriebseinheit „Prüfungsamt der Evangelisch-Theologischen Fakultät, der Katholisch-Theologischen Fakultät und der Fachbereiche Erziehungswissenschaft und Sozialwissenschaften, Psychologie und Sportwissenschaft, Geschichte/Philosophie, Philologie und Musikhochschule“.

§ 2

Die Betriebseinheit „Prüfungsamt der Evangelisch-Theologischen Fakultät, der Katholisch-Theologischen Fakultät und der Fachbereiche Erziehungswissenschaft und Sozialwissenschaften, Psychologie und Sportwissenschaft, Geschichte/Philosophie, Philologie und Musikhochschule“ hat die Aufgabe, Dienstleistungen im Bereich der Organisation und Durchführung von Hochschulprüfungen in den von den beteiligten Fachbereichen verantworteten Studiengängen zu erbringen. Im Falle des Fachbereichs Musikhochschule ist diese Aufgabe auf die von dessen Institut für Musikpädagogik angebotenen Studiengänge mit Ausrichtung auf ein Lehramt an Schulen begrenzt. Zu ihren Aufgaben gehören insbesondere:

- Organisation der Durchführung von Prüfungen nach Maßgaben der einschlägigen Prüfungsordnungen und der von den Prüfungsorganen getroffenen Entscheidungen,
- Zulassung von Prüflingen zu Prüfungen bzw. Prüfungsabschnitten nach Maßgabe der einschlägigen Prüfungsordnungen,
- Mitwirkung bei der Erarbeitung von Prüfungsordnungen für die Studiengänge der beteiligten Fachbereiche,
- Mitarbeit beim Überprüfen der korrekten Modulzuordnung von Lehrveranstaltungen
- studienbegleitende Leistungsdatenverbuchung und Dokumentation,
- Überwachen der zeitgerechten Übermittlung von Prüfungsergebnissen durch die Prüferinnen/Prüfer,
- Führung der Konten der Studierenden über die erreichten Leistungspunkte,
- Erteilung von Leistungsbescheinigungen im Falle des Hochschulwechsels oder Studienabbruchs,
- Vor-Ort-Betreuung der Selbstbedienungskomponenten der Prüfungsverwaltung

§ 3

Die Leitung der Betriebseinheit „Prüfungsamt der Evangelisch-Theologischen Fakultät, der Katholisch-Theologischen Fakultät und der Fachbereiche Erziehungswissenschaft und Sozialwissenschaften, Psychologie und Sportwissenschaft, Geschichte/Philosophie, Philologie und Musikhochschule“ obliegt unbeschadet der Regelungen des § 4 einem Lenkungsausschuss. Er besteht aus den Dekaninnen/Dekanen der beteiligten Fachbereiche. Jede Dekanin/jeder Dekan kann statt ihrer/seiner ein anderes Mitglied ihres/seines Fachbereichs aus der Gruppe der Hochschullehrerinnen/Hochschullehrer oder der Gruppe der Akademischen Mitarbeiterinnen/Mitarbeiter für eine Dauer von zwei Jahren, längstens bis zum Ende ihrer/seiner eigenen Amtszeit als Mitglied des Lenkungsausschusses benennen. Der Lenkungsausschuss wählt eines seiner Mitglieder für eine Amtszeit von jeweils zwei Jahren zur Vorsitzenden/zum Vorsitzenden. Der Lenkungsausschuss kann die Wahrnehmung von Aufgaben auf die Vorsitzende/den Vorsitzenden übertragen.

§ 4

(1) Die Verwaltung der Betriebseinheit „Prüfungsamt der Evangelisch-Theologischen Fakultät, der Katholisch-Theologischen Fakultät und der Fachbereiche Erziehungswissenschaft und Sozialwissenschaften, Psychologie und Sportwissenschaft, Geschichte/Philosophie, Philologie und Musikhochschule“ obliegt einer Geschäftsführerin/einem Geschäftsführer. Sie/Er wird vom Lenkungsausschuss mit Zustimmung der Kanzlerin/des Kanzlers bestellt. Sie/Er ist insbesondere verantwortlich für den zweckentsprechenden Einsatz der Mitarbeiterinnen/Mitarbeiter und für die Verwendung der Sachmittel, die der Betriebseinheit zugewiesen sind; sie/er ist unmittelbarer Vorgesetzter der Mitarbeiterinnen/Mitarbeiter der Betriebseinheit. Die Geschäftsführerin/Der Geschäftsführer ist dem Lenkungsausschuss gegenüber berichtspflichtig. Der Lenkungsausschuss kann der Geschäftsführerin/dem Geschäftsführer Weisungen erteilen.

(2) Die Bereitstellung und Pflege der DV-Anwendungen zur Unterstützung der Prüfungsorganisation obliegt der Universitätsverwaltung. Der Lenkungsausschuss beauftragt die Universitätsverwaltung, im Einvernehmen mit ihm geeignete Geschäftsprozesse und deren datentechnische Modellierung zu erarbeiten.

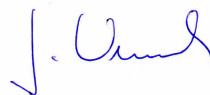
§ 5

Diese Ordnung tritt mit Wirkung zum 1. Oktober 2017 in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Fachbereichsrats des Fachbereichs Musikhochschule der Westfälischen Wilhelms-Universität vom 5. Juli 2017. Die vorstehende Ordnung wird hiermit verkündet.

Münster, den 20. Dezember 2017

Der Rektor



Prof. Dr. Johannes Wessels